

Strom

strom@hall.ag
T +43 5223 5855



Vereinbarung zum Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (GEA) im Sinne des § 16a EIWOG

abgeschlossen zwischen dem **Netzbetreiber**

HALLAG Kommunal GmbH
Augasse 6, 6060 Hall in Tirol

und

dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (im folgenden **Anlagenbetreiber**)

Titel, Nachname, Vorname:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:

EbUtilities Nummer („Marktteilnehmer-Nummer“): GC

betreffend den **Anlagenstandort der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage**

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:

Zählpunktbezeichnung: AT.005120

Überschusseinspeisung/Einspeiseleistung ins Netz: kW

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen:

Das Formular ist **vollständig** auszufüllen bzw. zu ergänzen. Bei fehlenden oder falschen Angaben kann der Antrag leider nicht weiterbearbeitet werden.

Die **Vereinbarung** ist auf der **letzten Seiten** zu **unterzeichnen** und mit **allen Seiten** an uns zu **retournieren** (strom@hall.ag). Nach Ergänzung und Gegenzeichnung durch uns tritt die gegenständliche Vereinbarung in Kraft.

Die **EbUtilities** Nummer ist auf <https://www.ebutilities.at/registrierung> durch den Anlagenbetreiber zu beantragen. (Bei der Registrierung den Button „Energiegemeinschaften“ anklicken und bei „Rolle“ „Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen“ auswählen. Alle weiteren Felder ausfüllen)

Die **Zählpunktnummer** wurde bzw. wird vom Netzbetreiber mit dem Netzzugangsvertrag (Angebot und Bestätigung für den Netzzutritt) vergeben. Bei neu zu errichtenden PV-Anlagen bitte dieses Feld einfach frei lassen, die Zählpunktnummer wird dann von vergeben und hier eingetragen.

Die **Einspeiseleistung** wurde bzw. wird vom Netzbetreiber mit dem Netzzugangsvertrag bekanntgegeben. Bei neu zu errichtenden PV-Anlagen wird diese Feld durch uns befüllt.

Aufteilungsmodus: Auf **Seite 2** ist anzukreuzen, ob die Zuteilung **dynamisch oder statisch** erfolgen soll. Nur bei der statischen Zuteilung ist zusätzlich noch die untere Tabelle auszufüllen (Die Aufteilungssumme muss als Gesamtbetrag 100% ergeben.) Die **Zählpunktbezeichnungen** für die einzelnen Teilnehmer befinden sich auf der jeweiligen **Stromrechnung**.

Weiterführende Infos zu gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen: <https://pv-gemeinschaft.at/> oder <https://energiegemeinschaften.gv.at/>

Anlage A

Aufteilungsmodus der erzeugten Energie

Folgende Berechtigte werden an der Zuordnung der erzeugten Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage teilnehmen: (Bitte die Zählpunktbezeichnungen ergänzen)

Nr.	Titel, Nachname, Vorname	Zählpunktbezeichnung
1		AT.005120.
2		AT.005120.
3		AT.005120.
4		AT.005120.
5		AT.005120.
6		AT.005120.
7		AT.005120.

Die **Aufteilung der erzeugten Energie** auf die teilnehmenden Berechtigten erfolgt: (bitte entspr. ankreuzen)

- Dynamisch:** nach dem tatsächlichen Viertelstundenverbrauch der teilnehmenden Berechtigten *oder*
 Statisch: nach festen Anteilen der teilnehmenden Berechtigten

Erläuterung zur dynamischen Aufteilung:

Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Berechtigten. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Berechtigten in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Berechtigten ist die elektrische Energie den anderen teilnehmenden Berechtigten zuzuordnen. Ein Überschuss und folglich die Einspeisung ins öffentliche Netz wird dem Anlagenbetreiber zugeordnet.

Erläuterung zur statischen Aufteilung:

Die Zuordnung der durch die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage erzeugten Energie auf die teilnehmenden Berechtigten erfolgt entsprechend den nachfolgenden Anteilen. (Ein Anteilswechsel ist einmal jährlich kostenlos.) Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Berechtigten ist die Energie dem Anlagenbetreiber/der Erzeugungsanlage zuzurechnen (Gemeinschaftsüberschuss).

Es gilt **im Falle einer statischen Aufteilung** ab Unterzeichnung der gegenständlichen Anlage A folgender **Aufteilungsschlüssel** zwischen den einzelnen Teilnehmern: (nur bei statischer Aufteilung auszufüllen)

Nr.	Titel, Nachname, Vorname	Anteil in %
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

Präambel

Mit § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) 2010 besteht die Möglichkeit, in Mehrfamilienhäusern gemeinschaftliche erneuerbare Erzeugungsanlagen zu bauen und über eine Gruppe teilnehmender Endverbraucher, unabhängig von der wohnrechtlichen Situation, nutzen zu können. Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Überschussanlage mit einem eigenen Zählpunkt betrieben, welche die Einspeisung von erzeugten und nicht verbrauchten Überschüssen in das öffentliche Netz ermöglicht. Jeder Netzkunde behält seine eigene Verbrauchsmessung, deren Abrechnung über die Saldierung der Messwerte mit dem zugeordneten, ideellen Anteil erfolgt.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage an die Hauptleitung (Steigleitung) angeschlossen wird, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind. Die Steigleitung entspricht der Hauptleitung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie über Anlagen des Netzbetreibers (öffentliches Netz) an teilnehmende Berechtigte ist unzulässig.

Der Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie.

Der Anlagenbetreiber hat mit dem Netzbetreiber einen Netzzugangsvertrag betreffend die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage abgeschlossen. Zusätzlich tritt der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber als Ansprechpartner in Vertretung aller teilnehmenden Berechtigten einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a EIWOG auf.

Die Vertragsparteien haben einen Netzzugangsvertrag betreffend die Erzeugungsanlage abgeschlossen.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb der oben angeführten Erzeugungsanlage als sogenannte gemeinschaftliche Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a EIWOG durch den Anlagenbetreiber entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz Strom (ANB) des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung. Diese bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR“) und die konsolidierten technischen Spezifikationen und Prozesse laut ebUtilities einzuhalten.

2. Anlagenbeschreibung

Die gesamte Erzeugung erfolgt in der vorderseitig beschriebenen Anlage. Die Erbringung und eine allfällige Vergütung der Einspeisung erfolgt über den vorderseitig genannten Zählpunkt. Die erzeugte Energie wird den teilnehmenden Berechtigten entsprechend dem bekannt gegebenen Aufteilungsmodus durch zugeordnet.

3. Prozessbeschreibung

Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben. Die Eigenversorgung der teilnehmenden Berechtigten aus dieser gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt zusätzlich zur Energieversorgung aus dem öffentlichen Verteilernetz des Netzbetreibers. Der Anlagenbetreiber gibt dem Netzbetreiber den **Modus zur Aufteilung** der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Berechtigten bekannt (**Anlage A**). Der **Netzbetreiber** ist für die **Messung pro Viertelstunde** sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemenge zuständig. Er nimmt in weiterer Folge die Zuordnung entsprechend den in Anlage A bekannt gegebenen Aufteilungs-verhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Berechtigten bezogenen Energie vor. Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich.

Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung die Zählerstände, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt des Anlagenbetreibers zugeordnet.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung eines teilnehmenden Berechtigten mit dem Netzbetreiber aufgelöst, wird der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber informieren und bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der Erzeugungsanlage (Überschuss) zuordnen.

4. Voraussetzungen und Bedingungen

Der Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ist nur an gemeinschaftlichen Leitungsanlagen, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind (Hauptleitung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1), möglich. Die Durchleitung der erzeugten Energie von einem Anschlussobjekt zu einem anderen Anschlussobjekt durch Anlagen des Netzbetreibers sowie über unterschiedliche Netzebenen ist nicht zulässig. Dieser Vertrag kommt nur in Bezug auf jene teilnehmenden Berechtigten zur Anwendung, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber und einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzungen für den Betrieb der Anlage als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage sind weiters:

- ein abgeschlossener Errichtungs- und Betriebsvertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und den teilnehmenden Berechtigten, der sämtliche Regelungen im Sinne des § 16a Abs. 4 EIWOG enthält;
- ein aufrechter **Netzzugangsvertrag** zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber sowie ein aufrechter **Vertrag mit einem Energielieferanten (Energiebezug) und Energieabnehmer (Energieüberschuss)**;
- ein aufrechter **Netzzugangsvertrag** und eine **Zusatzvereinbarung** zum Netzzugangsvertrag über die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zwischen **jedem teilnehmenden Berechtigten** und dem Netzbetreiber;
- ein festgelegter **Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge** auf die teilnehmenden Berechtigten (Anlage A);
- dass **alle beteiligten Verbrauchsanlagen** und die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage in Betrieb und mit einem **Messgerät** ausgestattet sind, welches die erforderliche Messung auf Basis der **Viertelstundenverbrauchswerte** durchführt;
- dass der Anlagenbetreiber eine **Zustimmungserklärung jedes teilnehmenden Berechtigten zur Auslesung, Verwendung und Übermittlung seiner Daten inklusive Viertelstundenmesswerte** an den Anlagenbetreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch den Netzbetreiber beigebracht hat.

5. Pflichten des Anlagenbetreibers

Der Anlagenbetreiber ist für den Betrieb der Erzeugungsanlage und für die Erfüllung der Funktion des Anlagenbetreibers gemäß EN 50110 verantwortlich und hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile der Erzeugungsanlage entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten. Er ist verantwortlich für die Aktualität der Daten aller teilnehmenden Berechtigten und wird den Netzbetreiber bei Ausscheiden/Neueintritt eines teilnehmenden Berechtigten sofort informieren und die Anlage A im Bedarfsfall aktualisieren. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechselverordnung bleiben davon unberührt. Nach Bestätigung durch den Netzbetreiber gilt die neue Teilnehmerliste als vereinbart. Sollten dem Netzbetreiber mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese vom Anlagenbetreiber zu vergüten. Der Anlagenbetreiber hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt werden und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet ist.

Der Anlagenbetreiber ist alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Berechtigten verantwortlich. Im Falle von Änderungen hat der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

6. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Der **Anlagenbetreiber** wird die **Zustimmung zum Erhalt der gemessenen Viertelstundenwerte der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten** einholen. Der Netzbetreiber wird nach Erhalt dieser Zustimmung bei Bedarf und nach Möglichkeit dem Anlagenbetreiber die verfügbaren Viertelstundenwerte sowie die Stammdaten zur Verfügung stellen. Die **Datenübertragung bzw. der Datenaustausch** erfolgt künftig entsprechend der Festlegung auf www.eutilities.at unter Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten der Marktteilnehmer/Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an andere überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Durch diese Vereinbarung darf ohne deren Zustimmung nicht in Rechte Betroffener auf Datenschutz gemäß den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingegriffen werden.

7. Haftungsbestimmungen

Für die **Richtigkeit der übermittelten Daten** der teilnehmenden Berechtigten zeichnet der **Anlagenbetreiber** verantwortlich. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird, mit Ausnahme von Personenschäden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens des Anlagenbetreibers und/oder der teilnehmenden Berechtigten, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist. Der Netzbetreiber prüft den Aufteilungsschlüssel lediglich hinsichtlich Plausibilität, eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten ihm gegenüber daraus von Seiten der teilnehmenden Berechtigten Ansprüche geltend gemacht werden, wird ihn der Anlagenbetreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Dies gilt ebenso im Falle der Nichterfüllung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen, wie z.B. behördliche Auflagen, gesetzliche Bestimmungen etc., für deren Einhaltung der Anlagenbetreiber verantwortlich ist.

8. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag **tritt mit Unterzeichnung** durch die Vertragspartner in Kraft und wird **auf unbestimmte Zeit** abgeschlossen. Der Anlagenbetreiber kann die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsletzten kündigen. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Bestandteile dieses Vertrages verletzt werden und/oder Voraussetzungen nach Pkt. 4. nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.

Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung, einer Änderung der Marktregeln oder einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz Strom (ANB) des Netz-betreibers eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Bei Auflösung dieses Vertrages bleibt der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Netzzugangsvertrag aufrecht, d.h. die gesamte erzeugte Energie wird dem Erzeugerzählpunkt zugeordnet.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien

verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlich, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Die Bestimmungen aus dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Netzzugangsvertrag bleiben von diesem Vertrag unberührt.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

11. Schriftformgebot

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

12. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechts-, Teilrechts- oder Besitznachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

13. Verweise

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.

14. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung Netzbetreiber

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung Anlagenbetreiber